

STATUTEN DES REITVEREIN TÜBACH

- | | | |
|---------------|--|------------------------------|
| Art. 1 | Unter dem Namen Reitverein Tübach (nachstehend RVT genannt) besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Tübach und ist als solcher dem <u>OKV</u> angeschlossen. | Name |
| Art. 2 | Der RVT bezweckt die Förderung guten <i>Pferdesports in den Ressorts Springen, Dressur, Fahren und Freizeit</i> durch: <ul style="list-style-type: none">- Schaffung günstiger Ausbildungsmöglichkeiten- Unterhalt eines Trainingsplatzes- Bau und Anschaffung von Hindernismaterial- Durchführung von Sportanlässen- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit- Förderung der Junioren | Zweck |
| Art. 3 | Mitglied des RVT kann jedermann werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. <i>Der RVT besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.</i> | Mitglieder |
| 3.1 | Die Aktivmitglieder unterteilen sich in eine Senioren- (ab 18. Altersjahr) und eine Juniorensektion (bis 18. Altersjahr). <i>Sie werden in den vier Ressorts Springen, Dressur, Fahren und Freizeit geführt. Ein Aktivmitglied muss sich mindestens in einem Ressort eintragen und sich in diesem aktiv beteiligen.</i> | Aktivmitglieder |
| 3.2 | <i>Die Passivmitglieder unterstützen den RVT mit den festgelegten Beiträgen. Sie haben Anrecht auf die Grundinformationen des RVT.</i> | Passivmitglieder |
| 3.3 | Mitglieder, welche sich über einen längeren Zeitraum (mind. <i>10 Jahre</i>) um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der HV zu Ehren- bzw. Freimitgliedern ernannt werden. | Ehren-/Freimitglieder |
| 3.4 | Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Durch die Anwesenheit an der HV wird die Aufnahme definitiv bestätigt (gilt nur für Aktiv- und Juniorenmitglieder). Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist nach Bestätigung der Beitrittserklärung zu entrichten. Wird er innert 30 Tagen ohne Mahnung nicht beglichen, ist die Beitrittserklärung nichtig. | Aufnahme |

3.5	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, spätestens bis zum Zeitpunkt der ordentlichen HV.	Austritt
3.6	Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die HV. Ein Ausschluss muss vom Antragsteller begründet werden. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag 10 Tage nach der 1. Mahnung nicht bezahlt hat, wird automatisch ausgeschlossen.	Ausschluss
3.7	Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.	Anspruch
Art. 4	Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche HV bestimmt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Junioren bezahlen den halben Jahresbeitrag.	Jahresbeitrag
Art. 5	Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftung
Art. 6	Die Organe des RVT sind: <ul style="list-style-type: none">- Hauptversammlung- Vorstand- Revisoren	Organe
6.1	Die ordentliche HV findet jedes Frühjahr statt sie wird durch den Präsidenten mindestens 14 Tage vorher einberufen und behandelt folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none">- Entgegennahme des Protokolls der letzten HV- Jahresbericht des Präsidenten- <i>Jahresberichte der vier Ressortchefs</i>- Abnahme der Jahresrechnung nach Antrag der Revisoren- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren- Tätigkeitsprogramm für das folgende Vereinsjahr- Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr- Ernennung von Ehren-/Freimitgliedern- Ausschluss von Mitgliedern (einfaches Mehr)- Statutenrevision (2/3 Mehr) <p>Ausserordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen.</p>	Hauptversammlung a.o. HV
6.2	Der Vorstand wird von der HV gewählt. Die rechtsver-	Vorstand

bindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier zu zweien. Bei "Unpässlichkeit" und extremer Dringlichkeit eines Geschäftes gilt der Vizepräsident als Stellvertreter (von Präsident oder Kassier).

Der Vorstand besteht aus *neun* Mitgliedern, dem Kassier und je 2 Vertretern aus den Ressorts Springen, Dressur, Fahren und Freizeit. Der Kassier ist in keiner Untersektion im Gremium. Der Präsident wird von der HV aus den 8 Ressortvertretern gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Aufgabenteilungen werden im Pflichtenheft des Vorstandes geregelt.

- 6.3** Von der HV werden zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben jährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der HV darüber Bericht und Antrag zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr. **Revisoren**
- Art. 7** Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied ist im Besitze des Stimmrechtes; ebenfalls Junioren, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre (seit Aufnahmege such) im Verein sind. Passiv- und Juniorenmitglieder (jünger als 15 Jahre/weniger als zwei Jahre im Verein) besitzen kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme der Statutenrevision und der Auflösung des Vereins, welche eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern. **Stimmrecht**
- An der HV kann rechtsgültig nur über Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden, die in der Einladung aufgeführt sind oder dem Präsidenten mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitgeteilt wurden.
- Art. 8** Die Auflösung des RVT kann durch die HV jederzeit beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder notwendig. Ein solcher Beschluss ist nur rechtskräftig, wenn die HV unter Bekanntgabe der beabsichtigten Auflösung mindestens 30 Tage vorher einberufen wurde. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die HV. **Auflösung**

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung vom 18. Februar 2000 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 8. Februar 1997.